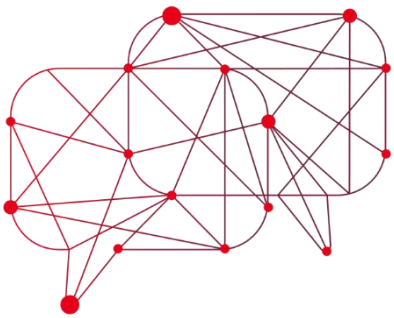
IG Metall
Bayern

FAQ AZUBIWARNSTREIK

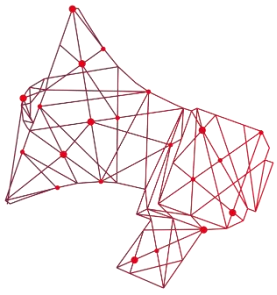
DARF ICH ÜBERHAUPT AN EINEM WARNSTREIK TEILNEHMEN?



Ja! Das Streikrecht steht natürlich auch den Auszubildenen zu! Das hat sogar das Bundesarbeitsgericht mehrfach bestätigt.
Auch Auszubildenden steht das Grundrecht auf Streik nach Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz zu.
Die im Gesetz zwingend vorgeschriebene Ausbildungsvergütung zeigt, dass eben nicht nur ausgebildet wird, sondern auch Arbeit geleistet wird – und für höherer Vergütung kann man auch streiken.
Voraussetzung ist aber immer, dass die Gewerkschaft dazu aufruft.

Außerdem sind die Ausbildungsbedingungen durch Tarifverträge regelbar und können somit auch erstreikt werden. Dies wird auch deutlich durch das Berufsbildungsgesetz: in § 10 Abs. 2 BBiG ist die Anwendbarkeit der arbeitsrechtlichen Rechtvorschriften und Rechtsgrundsätze, zu denen ebenfalls das Arbeitskampfrecht zählt, klar geregelt.

Und nein: Die Streikbeteiligung von Auszubildenden an einem Warnstreik gefährdet nicht den Ausbildungszweck. Ein Warnstreik ist ein zeitlich befristeter Streik – meist sogar nur für ein paar Stunden oder einen Tag.
Im Gegenteil: Sie dient dazu, die Realitäten des Arbeitslebens kennen zu lernen und sich selbst für gute Ausbildungsbedingungen einzusetzen und damit die Qualität der Ausbildung zu sichern.



MUSS ICH FÜR DEN WARNSTREIK AUSSTEMPELN?

Nein, du musst nicht ausstempeln. Mit einer Streikteilnahme werden die Hauptleistungspflichten aus dem Arbeits-bzw. Ausbildungsverhältnis suspendiert – also die gegenseitigen Pflichten ausgesetzt. Bedeutet in erster Linie – du musst nicht arbeiten und dein Arbeitgeber im Gegenzug natürlich auch keine Vergütung zahlen. Auch weitere Pflichten werden ausgesetzt, z.B. eben das „Ausstempeln“ vor Verlassen der Arbeitsstätte.
Es ist aber sinnvoll, die Abwesenheitszeit selbst zu dokumentieren, um Streitigkeiten im Nachhinein zu vermeiden. Denn wie oben beschrieben, kann dein Arbeitgeber dir die Streikzeit von der Vergütung abziehen. Er darf sie allerdings nicht als Minuszeit werten oder einseitig vom Gleitzeitkonto abbuchen.

WAS IST MIT MEINER VERGÜTUNG?

Für die Zeit der Teilnahme am Warnstreik bekommst du in der Regel keine Ausbildungsvergütung vom Arbeitgeber.
Der Arbeitgeber kann für diese Zeit eine entsprechende Kürzung der Ausbildungsvergütung vornehmen
Nach §18 Abs. BBIG bemisst sich die Vergütung nach Monaten und es werden die Tage zu 1/30 gerechnet. Das heißt- dir wird für zum Beispiel für einen Tag Warnstreik, 1/30 der Ausbildungsvergütung abgezogen.

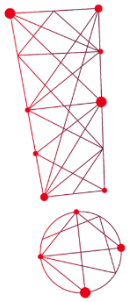
IG Metall
Bayern

DROHT MIR EINE ABMAHNUNG ODER KÜNDIGUNG?

Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, Auszubildenden oder Dual Studierenden wegen ihrer Beteiligung an Streiks eine Abmahnung zu erteilen. Die Teilnahme am Warnstreik ist euer Grundrecht!
Auch wenn es mal zu Streitigkeiten kommen sollte (meist nur bei längeren Tarifauseinandersetzung der Fall) wird bei Tarifabschluss von den Tarifvertragsparteien immer eine so genannte „Maßregelungsklausel“ vereinbart. Diese regelt, dass alle Sanktionen, die im Eifer des Gefechts ausgesprochen wurden, nachträglich aufgehoben werden. Schließlich startet dann auch wieder die Friedenspflicht bis zur nächsten Tarifrunde

Sollte es dennoch Schwierigkeiten geben oder solltest du noch Fragen haben, wende dich einfach direkt an deine IG Metall Vertrauensleute oder einen Gewerkschaftssekretär*in vor Ort.

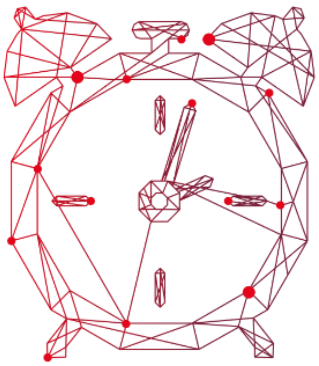
WAS IST MIT DER PRÜFUNGSVORBEREITUNG ODER WENN ICH BERUFSSCHULE HABE?



Wir werden mit den Vertrauensleuten in deinem Betrieb sorgfältig absprechen, wer an dem Streik teilnehmen kann und wer ggf. Berufsschultag hat. Ziel dieses Azubiwarnstreiks in dieser Tarifrunde ist es, Druck auf die Arbeitgeber aufzubauen und nicht deine erfolgreiche Prüfung oder Ausbildung zu gefährden.
Auszubildende oder dual Studierende, die sich unmittelbar in der Vorbereitung auf ihre Zwischen- oder Abschlussprüfung (oder Abschlussprüfung Teil 1 bzw. Teil 2) befinden oder Berufsschultage haben, werden von der IG Metall nicht zum Streik aufgerufen.

DÜRFEN NUR GEWERKSCHAFTSMITGLIEDER AN (WARN)STREIKS TEILNEHMEN?

Nein! Streiken darf natürlich jede*r – je mehr, desto durchsetzungsfähiger sind wir! Ansprüche aus dem Tarifvertrag hat man aber nur als Mitglied. Genauso wie im Ernstfall Streikunterstützung, Rechtsschutz und alle weiteren Leistungen.



ICH BIN NOCH KEINE 18 JAHRE ALT, DARF ICH MIT STREIKEN?

Ja, darfst du! Wer mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bereits ein wirksames Ausbildungsverhältnis angefangen hat, besitzt damit zugleich auch das Recht, sich für die Verbesserung seiner Ausbildungsbedingungen einzusetzen und sich an einem Warnstreik zu beteiligen.

Deine Streikteilnahme als Minderjährige*r ist immer unabhängig davon wirksam, ob du eine ausdrückliche oder schriftliche Ermächtigung eines gesetzlichen Vertreters hast, da dir kein unsolidarisches Verhalten gegenüber anderen Arbeitnehmergruppen und schon volljährigen Azubis abverlangt werden kann.

NOCH NICHT DABEI?
JETZT MITGLIED WERDEN

V.i.S.d.P.: IG Metall Bayern, Schwanthalerstraße 64, 80336 München